



Brüssel, den 16. April 2021
(OR. en)

8111/21

EF 145
ECOFIN 377
DELACT 82

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. April 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 2618 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.4.2021 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 2618 final.

Anl.: C(2021) 2618 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.4.2021
C(2021) 2618 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.4.2021

**zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der
Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die
organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die
Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die
Zwecke der genannten Richtlinie**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zur vollständigen Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) sollte Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 berichtigt werden, um Klarheit darüber zu schaffen, dass nicht Artikel 59 Absatz 4, Artikel 60 und Kapitel IV der genannten Verordnung Anwendung finden, sondern Artikel 64 Absatz 4, Artikel 65 und Kapitel VIII.

Darüber hinaus sind Fehler zu berichtigen, die in mehreren Querverweisen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 enthalten sind, und zwar unter „Kundeneinschätzung“, „Auftragsabwicklung“, „Kundenaufträge und -geschäfte“, „Berichtspflichten gegenüber den Kunden“, „Kommunikation mit Kunden“ und „Organisatorische Anforderungen“.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 1 der vorliegenden Delegierten Verordnung werden die folgenden Bestimmungen und Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 berichtigt:

- Artikel 1 Absatz 1 und Anhang I.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.4.2021

zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 12 und Artikel 27 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 wurden Fehler festgestellt, da nach dem Wortlaut des Artikels nicht Artikel 64 Absatz 4, Artikel 65 und Kapitel VIII der genannten Verordnung anzuwenden sind, sondern Artikel 59 Absatz 4, Artikel 60 und Kapitel IV.
- (2) In mehreren Querverweisen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 waren Fehler enthalten, und zwar unter „Kundeneinschätzung“, „Auftragsabwicklung“, „Kundenaufträge und -geschäfte“, „Berichtspflichten gegenüber den Kunden“, „Kommunikation mit Kunden“ und „Organisatorische Anforderungen“.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 sollte daher entsprechend berichtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 wird wie folgt berichtet:

- (1) In Artikel 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Kapitel II und Kapitel III Abschnitte 1 bis 4, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 65 und Abschnitte 6 bis 8 sowie – soweit sie sich auf diese Bestimmungen beziehen – Kapitel I und Kapitel VIII dieser Verordnung finden auf Verwaltungsgesellschaften bei der Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* Anwendung.

¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

* Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (Abl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).“

(2) Anhang I erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.4.2021

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*